

Förderung von KWK im Zuge des Kohleausstiegs

Beihilferechtliche und klimapolitische Bedenken zum Kohleersatz- und Südbonus

1 Einleitung

Das kürzlich verabschiedete Kohleausstiegsgesetz¹ sieht neben dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG) umfassende Änderungen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Form der Umgestaltung des Kohleersatzbonus sowie der Einführung des sog. „Südbonus“ vor, die die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) zum Ziel haben. Diese Boni erhalten Betreiber zusätzlich zu der Grundförderung nach § 7 KWKG.

In diesem Briefing werden die Änderungen des KWKG aufgezeigt und ihre Vereinbarkeit mit dem Beihilfenrecht und den Klimazielen geprüft.

1.1 Kohleersatzbonus

Die wesentliche Neuerung des eingefügten § 7c KWKG zum Kohleersatzbonus besteht in der Umgestaltung der bislang in § 7 Abs. 2, Abs. 2a und § 8 Abs. 4 KWKG enthaltenen Regelung. Statt einer geregelten zuschlagserhöhenden und damit arbeitsbezogenen Bonusgewährung (pro Kilowattstunde) über die Dauer der Grundförderung besteht der Kohleersatzbonus jetzt aus einer leistungsbezogenen

¹ Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz – „KAG“), BT Drucksache 19/20714 (neu), in *Beschlussempfehlung and the Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss) u.a. über den Regierungsentwurf zum Kohleausstiegsgesetz*

Einmalzahlung (pro Kilowatt) nach Alterskohorten.² Betreiber einer bestehenden KWK-Anlage, die Strom auf Basis von Kohle erzeugt, erhalten durch die Umrüstung oder das Ersetzen dieser Anlage mit einer KWK-Anlage, die Strom auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen erzeugt, einen einmaligen Bonus.

Die Schaffung zusätzlicher Gaskraftwerkskapazitäten basiert unter anderem auf dem Abschlussbericht der Kohlekommission, wonach die Bundesregierung mit dem Wegfall der Kohle die Rahmenbedingungen für große Mengen regelbarer Energie an bisherigen Kohlekraftwerksstandorten schaffen sollte.³

In einem früheren Gesetzesentwurf war pauschal ein Betrag iHv. 180 Euro pro Kilowatt (KW) für alle Anlagen vorgesehen.⁴ Dies wurde in der verabschiedeten Gesetzesfassung geändert: Betreiber erhalten nach der neuen gesetzlichen Regelung je nach Datum der Inbetriebnahme der bestehenden Anlage und der neuen Anlage einen Betrag zwischen 390 und 5 Euro pro KW. Mit jedem Jahr, welches die neue Anlage später in Betrieb genommen wird, verringert sich der Bonus um 15 Euro je KW. Damit soll der Gesetzesbegründung zufolge die unterschiedliche Wirtschaftlichkeitssituation der Anlagen abgebildet werden und der Anreiz zu einer vorgezogenen Stilllegung gesetzt werden.⁵ Ohne genauere Ausführungen oder Berechnungen darzulegen, heißt es weiter, dass sich die Höhe der Boni an den entgangenen Gewinnen orientiere.⁶

Jahr d. Inbetriebnahme (bestehende Anlage)	Jahr d. Inbetriebnahme (neue Anlage)							
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
1975- 1984	50	50	35	20	5	0	0	0
1985-1994	225	225	210	195	180	165	150	135
Ab 1995	390	390	365	340	315	290	265	240

Abbildung: Höhe des Kohleersatzbonus in EUR pro KW

Die förderfähige KWK-Anlage, die die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, muss gem. § 7c Abs. 1 S. 3 KWKG nicht am gleichen Standort errichtet werden. Sie muss nur in dasselbe Wärmenetz einspeisen, in das auch die bestehende KWK-Anlage eingespeist hat. Letztere muss innerhalb von zwölf Monaten vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen KWK-Anlage, frühestens aber nach dem 1. Januar 2016, endgültig stillgelegt werden. Das heißt, dass neben der Umrüstung auch die Errichtung komplett neuer Kraftwerke gefördert werden kann. Gleichzeitig ist die Anknüpfung an das Jahr 2016 vor dem Hintergrund verwunderlich, dass dann nach dem Wortlaut eine rückwirkende Förderung möglich wäre und die Setzung eines Anreizes zweifelhaft erscheint.

² Kabinettdvorange_1909085 Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) S.190 https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesetzentwurfkohleausstiegsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=8

³ Abschlussbericht Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/abschlussbericht-kommission-wachstum-strukturwandel-und-beschaeftigung.pdf?__blob=publicationFile S.12

⁴ Kabinettdvorange_1909085 Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) S. 73 https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesetzentwurfkohleausstiegsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=8

⁵ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss), Drucksache 19/20714. 02.07.2020, S.205

⁶ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss), Drucksache 19/20714. 02.07.2020, S.206

1.2 Südbonus

Der Südbonus in dem neu eingeführten 7d KWKG sieht die Gewährung eines einmaligen Kapazitätsbonus iHv. 60 Euro pro KW für KWK-Anlagen vor, die in der Südregion Deutschlands errichtet werden.⁷ Der Betreiber erhält den Bonus zusätzlich zur Grundvergütung nach dem KWKG unter der Bedingung, dass die umgerüstete oder neue KWK-Anlage zwischen dem 31. Dezember 2019 und dem 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen wurde.⁸ Auch in diesem Fall wäre eine rückwirkende Förderung denkbar.

Die gesetzgeberische Intention ist die Schaffung wirksamer Anreize für süddeutsche Kraftwerksstandorte.⁹ Auf diese Weise sollen netzentlastende Kapazitäten bereit gestellt werden.¹⁰ Denn, wie sich aus dem Netzentwicklungsplan Strom 2019 bis 2030 ergibt, sind die Höchstspannungsleitungen stark überlastet, sodass die Neuschaffung von Stromerzeugungskapazitäten im Süden Netzengpässe reduzieren könnte.

Betreiber können den Südbonus neben dem Kohleersatzbonus beanspruchen.

2 Klimapolitische und beihilferechtliche Bedenken

Es ist zweifelhaft, ob sich die neu eingeführten Boni mit dem EU-Beihilfenrecht und den Klimazielen vereinbaren lassen, denn sie führen zu einer Überförderung von Gas (2.1), sodass das Risiko eines Lock-in Effekts besteht (2.2) und können den Steinkohleausstieg verzögern (2.3).

2.1 Überförderung von Gas

Durch die Erhöhung des Kohleersatzbonus und die Einführung des Südbonus kommt es zu einer Überförderung von Gas, insbesondere da die tatsächlichen Kosten der Anlagen keine Berücksichtigung finden.

Klimawirkung bei Förderung von Gas ist zu berücksichtigen

Die Förderung über den Kohleersatzbonus wird nur nach Alterskohorten, die über den Südbonus nach Lage bestimmt. So kann die Förderung insbesondere für den Betrieb von Erdgas-KWK-Anlagen beansprucht werden, ohne dass die Klimaeffekte sich in der Fördersumme widerspiegeln.

Obwohl die Gesetzesbegründung das Kohleausstiegsgesetz als Beitrag zum Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 sieht, wird nicht problematisiert, dass durch die Strom- und Wärmeproduktion mit Erdgas im Gegensatz zu erneuerbaren Energien (EE) Emissionen und Luftschadstoffe freigesetzt werden.¹¹ Anders als zunächst angenommen¹², erhöht nämlich der Ersatz von Kohlekraftwerken durch Erdgaskraftwerke THG-Emissionen um 41 %.¹³

⁷ Die Südregion umfasst Landkreise in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, dem Saarland und Rheinland-Pfalz.

⁸ § 7d Nr.1 KWKG

⁹ Drucks. 51/1/20 - Bundesrat: Empfehlungen der Ausschüsse. 2.März 2020

¹⁰ Kabinettsvorlage_1909085 Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) S. 191 https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesetzentwurf-kohleausstiegsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=8

¹¹ UBA: Energiebedingte Emissionen <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/energiebedingte-emissionen#energiebedingte-treibhausgas-emissionen>

¹² Internationale Energieagentur. 2018. 'World Energy Outlook 2018'

¹³ Energy Watch Group – EWG Erdgasstudie September 2019 S.11

Kommerziell genutztes Erdgas enthält als Hauptbestandteil Methan, welches mindestens das 25-fache¹⁴, also ein deutlich höheres, globales Erwärmungspotenzial hat als Kohlendioxid.¹⁵ Zu beachten ist, dass Methanemissionen bei der Gewinnung, bei der Verflüssigung sowie Regasifizierung, beim Transport selbst und schließlich bei der Verbrennung von Erdgas in die Atmosphäre gelangen.¹⁶

In Anbetracht der sinkenden Erdgaspreise liegt auf der Hand, dass eine Gas-KWK-Anlage günstiger als Anlagen auf Basis von Biomasse oder Biogas bzw. als erneuerbare Wärme auf Basis von Solarthermie, Geothermie oder Wärmepumpen ist.¹⁷ Eine Förderung müsste diese Diskrepanz in der Förderbedürftigkeit und -würdigkeit widerspiegeln, um einen Anreiz zu setzen, die Wärmeversorgung zu dekarbonisieren.

Die Errichtung einer EE-Wärme-Anlage ist für Betreiber wenig lukrativ, denn gerade für erneuerbare Technologien, die aktuell noch nicht wettbewerbsfähig sind, fehlt der Förderimpuls.¹⁸ Mithin übersteigt die Förderung von Gas-KWK in einigen Leistungsklassen, insbesondere bis 20 MW, die Förderung des EEG. So setzen die Boni einen Fehlanreiz zur fortgesetzten und ausgeweiteten Nutzung insbesondere von Erdgas, der auch durch den Bonus für innovative erneuerbare Wärme nach § 7a KWKG nicht ausgeglichen wird.

Nur wer ursprünglich Strom aus Kohle erzeugt hat, kann für die Errichtung einer KWK-Anlage den Kohleersatzbonus beanspruchen. Dieses Anknüpfungsmerkmal für den Erhalt der Förderung ist nicht sachgerecht und räumt Betreibern von Kohlekraftwerken einen ungerechtfertigten und marktverzerrenden Vorteil ein.

Es ist also zweifelhaft, ob die KWK-Förderung, wie beihilfrechtlich nach Abschnitt 3.4.1. Rn.139, 141 UEBLL vorausgesetzt, den Beitrag zur Verbesserung des Umweltschutzes leistet.

Keine Orientierung an tatsächlichen Kosten

Statt sich an den tatsächlichen Kosten einer Umrüstung bzw. Errichtung einer KWK-Anlage zu orientieren, schreibt das Gesetz wie dargestellt pauschale Fördersummen fest. Wie die Höhe berechnet wurde, geht aus dem Gesetz nicht hervor. Eine eingehende Prüfung der Angemessenheit der Fördersummen wurde dadurch erschwert, dass diese kurz vor der Verabschiedung des Gesetzes umfassend geändert und deutlich komplexer gestaltet wurden.

Die Gefahr der Überförderung wird weiterhin dadurch verschärft, dass es zu einer Kumulation von sowohl dem Süd- als auch dem Kohleersatzbonus kommen kann.

Berechnung der Förderhöhe im Verhältnis zur Förderobergrenze

¹⁴ UBA: Die Treibhausgase - <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/treibhausgas-emissionen/die-treibhausgase>

¹⁵ BGR (2020): Klimabilanz von Erdgas- Literaturstudie zur Klimarelevanz von Methanemissionen bei der Erdgasförderung sowie dem Flüssiggas- und Pipelinetransport nach Deutschland - 57 S.1; Hannover BGR (2020): Klimabilanz von Erdgas- Literaturstudie zur Klimarelevanz von Methanemissionen bei der Erdgasförderung sowie dem Flüssiggas- und Pipelinetransport nach Deutschland - 57 S.35-36; Hannover https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Downloads/bgr_literaturstudie_methanemissionen_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2

¹⁶ BGR (2020): Klimabilanz von Erdgas- Literaturstudie zur Klimarelevanz von Methanemissionen bei der Erdgasförderung sowie dem Flüssiggas- und Pipelinetransport nach Deutschland - 57 S.35-36; Hannover https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Downloads/bgr_literaturstudie_methanemissionen_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2

¹⁷ Statistische Bundesamt: Daten zur Energiepreisentwicklung - Lange Reihen von Januar 2005 bis Mai 2020 - erschienen am 26.Juni 2020 S.8

¹⁸ BEE: Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung wei-terer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) vom 22.01.2020 S.6

Die beihilferechtliche Zulässigkeit der Förderung richtet sich nach Art.107 AEUV und nach den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (UEBLL) der Europäischen Union.

Dabei ergibt sich insbesondere aus Anhang 1 (1) UEBLL, dass die Beihilfenintensität für KWK bei Ausschreibungen maximal bei 100% liegen dürfte. In diesem Fall wäre ein niedrigerer Schwellenwert zu berücksichtigen, da die Boni selbst nicht Teil der Ausschreibungen sind.

Diese Förderobergrenze von 100% wird allerdings ohnehin in einigen Fällen überschritten, weil die Boni zusammen mit der KWK-Grundvergütung die Investitionskosten teilweise übersteigen.

Für neue KWK-Anlagen entstehen Investitionskosten von etwa 1.000-1.500 Euro je Kilowatt.¹⁹ Geht man von einer Grundförderung von 3,1 cent je Kilowattstunde für 30.000 Betriebsstunden und einem Kohleersatzbonus von 5-390 Euro je KW, einem Südbonus von 60 Euro je KW zzgl. der Kosten der vermiedenen Netznutzungsentgelte (-2 Euro je MWst, -60 Euro je KW, -100 Euro KW), die laut § 120 EnWG nur bedingt ansetzbar sind, und der Regelungen im Rahmen des Brennstoff-Emissionshandelsgesetzes (BEHG) (12 Euro je Megawattstunde + 360 je KW + 100 je KW) ergibt sich eine Fördersumme von 1.235-1.880 Euro je KW.²⁰ Sie liegt damit deutlich über der höchsten Förderobergrenze von 100%, jedenfalls in den Fällen einer Förderung von über 1.500 Euro.

Förderart	Fördersumme
KWKG-Grundförderung	+930 € pro KW (3,1 ct je Kilowattstunde für 30.000 Betriebsstunden)
Kohleersatzbonus	+5-390 € pro KW
Südbonus	+60 € pro KW
Regelungen im Rahmen des Brennstoff-Emissionshandelsgesetzes (BEHG) CO ₂ -Preis 55 € je Tonne CO ₂	+12 € je Megawattstunde +360 € pro KW (bei 3.000 Stunden Auslastung über 10 Jahre) +600 € pro KW (bei 5.000 Stunden Auslastung über 10 Jahre)
Abschaffung der vermiedenen Netznutzungsentgelte im hohen Fall	-2 € pro Megawattstunde -60 € pro Kilowatt (bei 3.000 Stunden Auslastung über 10 Jahre) -100 € pro Kilowatt (bei 5.000 Stunden Auslastung über 10 Jahre)
SUMME	1.235-1.880 € pro KW²¹

Vor diesem Hintergrund ist die beihilferechtliche Zulässigkeit der Förderung zweifelhaft.

¹⁹ Matthes, Felix: Stellungnahme Kohleausstiegsgesetz. 19.Mai 2020. S.17; König, Hannes: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze. S.5

²⁰ Matthes, Felix: Stellungnahme Kohleausstiegsgesetz. 19.Mai 2020. S.17

²¹ Matthes, Felix: Stellungnahme Kohleausstiegsgesetz. 19.Mai 2020. S.17

2.2 Lock-in Effekt

Durch die Überförderung von Gas besteht die Gefahr eines sog. Lock-in Effekts. Dieser besteht dann, wenn die Energieversorgung derart stark an Gas gebunden ist, dass ein Wechsel zu anderen Energieträgern nur mit erheblichem Aufwand und Kosten möglich ist.

Nach Mineralöl ist Erdgas schon heute der zweitwichtigste Primärenergieträger im deutschen Energiemix.²² Das Gasnetz in Deutschland erstreckt sich über 511.000 km und ein Leitungsneubau von 810 km ist in Planung.²³

Dabei war schon 2015 absehbar, dass weltweit zu viele Gaskraftwerke errichtet werden, um das 2 Grad-Ziel aus dem Pariser Klimaabkommen zu erreichen.²⁴ Vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, sämtliche Förderungen für Gas zu beseitigen und den Gasausstieg einzuleiten. So hat die Niederlande, als größter Erdgasproduzent der EU, sich bereit erklärt bis 2030 aus dem Gas auszusteigen.²⁵

Dies wäre nach dem Ausstieg aus der Atom- und Kohleenergie auch der nächste Schritt für Deutschland, doch diesen Weg verstellt sich die Bundesregierung mit den vorgesehenen Boni. Vielmehr wird der Ausbau von Gas gefördert, sodass eine Klimapolitik, die darauf abzielt die Pariser Klimaziele zu erreichen, deutlich erschwert bzw. unmöglich ist. Unternehmen werden sich darauf berufen, dass die Bundesregierung den entsprechenden Anreiz gesetzt hat in Gas zu investieren und sie dahingehend Vertrauensschutz genießen.

Sollte die Bundesregierung zu der Einsicht gelangen, dass ein Gasausstieg notwendig ist, wären in Anbetracht der gestärkten Verhandlungsposition der Gasindustrie wie beim Kohleausstieg ein unambitionierter Ausstiegspfad und überhöhte Entschädigungssummen zulasten des Steuerzahlenden und der Umwelt zu befürchten.

Problematisch ist die Förderung von Gas auch vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit, denn Deutschland importiert 92% des genutzten Erdgases.²⁶ Nach dem Gasausstieg der Niederlande, welche zu den wichtigsten Herkunftsländern zählt, wird Deutschland danach zunehmend abhängig von Importen aus Norwegen und Russland sein.²⁷

Statt den Atom- und Kohleausstieg für die klimapolitisch notwendige Einbindung von EE zu nutzen, wird Gas durch die neue KWK-Förderung weiter in das deutsche Energiesystem integriert. Die neu geschaffenen Kapazitäten führen zu der fortgesetzten und zunehmenden Abhängigkeit von einem fossilen Energieträger, welche eine große Hürde für den Gasausstieg darstellt.

Seitens der Bundesregierung fehlen Vorkehrungen und Maßnahmen um einem Lock-In Effekt entgegenzuwirken sowie die Prüfung von Alternativen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit.

²² BMWi: Erdgasversorgung in Deutschland 2020 <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/gas-erdgasversorgung-in-deutschland.html>

²³ BMWi: Erdgasversorgung in Deutschland 2020 <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/gas-erdgasversorgung-in-deutschland.html>

²⁴ Peter, Erikson. Stockholm Environmental Institute: Discussion Brief - Carbon lock-in from fossil fuel supply infrastructure. 2015 <https://mediamanager.sei.org/documents/Publications/Climate/SEI-DB-2015-Carbon-lock-in-supply-side.pdf>

²⁵ Roessler, Nele: Niederlande beenden Gasförderung Keine Entschädigung für Hausbesitzer Deutschlandfunk, 28.06.2018 - https://www.deutschlandfunk.de/niederlande-beenden-gasfoerderung-keine-entschaedigung-fuer.697.de.html?dram:article_id=421492

²⁶ Statistische Bundesamt: Daten zur Energiepreisentwicklung - Lange Reihen von Januar 2005 bis Mai 2020 - erschienen am 26. 06.2020 S.8

²⁷ Statistische Bundesamt: Daten zur Energiepreisentwicklung - Lange Reihen von Januar 2005 bis Mai 2020 - erschienen am 26.06. 2020 S.8

2.3 Gefahr verzögerter Stilllegungen von Steinkohleanlagen

Nach dem KVBG erfolgt die Stilllegung von Steinkohleanlagen bis 2027 über durch Ausschreibungen ermittelte Entschädigungen und ab 2031 per Gesetz ohne Entschädigungen. Als Teilnahmevoraussetzung für die Ausschreibung müssen Betreiber gem. § 12 Abs. 1 Nr. 6 KVBG verbindlich erklären, den Kohleersatzbonus nicht in Anspruch zu nehmen. Steinkohleanlagen, die gesetzlich stillgelegt werden, können hingegen den Kohleersatzbonus in Anspruch nehmen.

So stehen die KWK-Fördermechanismen (Grundförderung, Kohleersatz- und Südbonus) in direkter Konkurrenz zum Steinkohleausschreibungsverfahren. Derzeit sind Zuschlagshöhen für die erste Ausschreibungsrunde bei einem Höchstgebot von 165 Euro/KW vorgesehen, welches deutlich unter der neuen KWK-Förderung für die Umrüstung liegt.²⁸ Wie oben beschrieben liegt die Fördersumme für KWK-Anlagen bei ca. 1.235-1.880 Euro/KW, wobei die Umrüstungskosten von ca. 1.000-1.500 Euro zu berücksichtigen sind.

Die Inanspruchnahme der KWK-Förderung ermöglicht es jungen Steinkohleanlagen länger am Netz zu bleiben und trotzdem eine hohe Fördersumme zu erhalten. So können Steinkohleanlagen, die erst nach 1985 in Betrieb genommen wurden, bei einer Stilllegung nach 2027 einen Kohleersatzbonus von zwischen 100-240 Euro je KW, also eine Gesamtförderung von 1.330-1.730 je KW, erhalten.

Es besteht so die Gefahr, dass sich der Steinkohleausstieg jedenfalls bis 2024 verzögert. Modellierungen haben ergeben, dass es genug ältere Kraftwerke gibt, die sich an der ersten Auktionsrunde beteiligen würden.²⁹ Für die darauffolgenden Runden in den Jahren 2021, 2022 und 2023 ist allerdings eine geringe Teilnahme und daher eine Verzögerung der Stilllegungen zu erwarten.³⁰

Die Gefahr der Verzögerung ist allein dadurch begrenzt, dass für die Zieldaten 2024 bis 2026 bei einer Unterzeichnung des Ausschreibungsvolumens eine ordnungsrechtliche Stilllegung nach Alter (beginnend mit den ältesten Steinkohleanlagen) erfolgt. Ab 2027 werden dann die restlichen Steinkohleanlagen weiterhin nach der Altersliste gesetzlich stillgelegt. Davon nicht umfasst sind Anlagen bis 150 MW und solche, die für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Stromnetzes zwingend erforderlich sind.

Hinzukommt, dass in Fällen unzumutbarer Härte die 30-monatige Frist nach § 51 Abs. 2 Nr. 2 KVBG verlängert werden kann. Ein Härtefall liegt nach § 39 Abs. 2 S. 2 KVBG in der Regel vor, wenn eine bereits begonnene Umrüstung ohne Verschulden des Anlagenbetreibers nicht innerhalb der Frist fertiggestellt wird. So kann der Steinkohlestilllegungspfad noch weiter verzögert werden.

3 Fazit

Mit Blick auf die Pariser Klimaziele und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 im European Green Deal kommt der erneuerbaren Fern- und Nahwärme eine besondere Bedeutung zu. Leider spiegelt sich diese Überlegung nicht im aktuellen Gesetz wieder. So wurde entgegen der Empfehlungen des KWK-Evaluierungsberichts das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Wärme bis 2030 auf 30% zu erhöhen, nicht aufgenommen. Mit den derzeitig bestehenden Boni wird hingegen ein Fehlanreiz zur Ausweitung von Gas-

²⁸ König, Hannes: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze. S.5

²⁹ König, Hannes: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze. S.5

³⁰ König, Hannes: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze. S.5

KWK-Anlagen gesetzt. In Anbetracht der niedrigen Gaspreise und der Tatsache, dass Erdgas jetzt schon vor Steinkohle einer der Hauptbrennstoffarten der Wärmenetzeinspeisung darstellt, ist eine Förderung wirtschaftlich nicht geboten und daher beihilferechtlich zweifelhaft. Die Boni für Gas sind aufgrund der Methanemissionen nicht mit den Klimazielen vereinbar und werden auch in Zukunft eine progressive Klimapolitik erschweren. Weil das KWKG über 2027 hinaus hohe Förderungen vorsieht und diese daher vor allem für junge Kraftwerke deutlich attraktiver als die Steinkohlestillschließungs-Ausschreibungen sind, besteht die Gefahr eines verzögerten Ausstiegs und so einer Verschärfung der klimawandelbedingten Folgen.

Francesca Mascha Klein

fklein@clientearth.org

www.clientearth.org



Brussels

60 Rue du Trône (3ème étage)
Box 11, Ixelles, 1050 Bruxelles
Belgique

Berlin

Albrechtstraße 22
10117 Berlin
Germany

Warsaw

ul. Mokotowska 33/35
00-560 Warszawa
Polska

Beijing

1950 Sunflower Tower
No. 37 Maizidianjie
Chaoyang District
Beijing 100026
China

London

Fieldworks
274 Richmond Road
Martello St. Entrance
E8 3QW
United Kingdom

Madrid

García de Paredes
76 duplicado
1º Dcha
28010 Madrid
Spain

ClientEarth is an environmental law charity, a company limited by guarantee, registered in England and Wales, company number 02863827, registered charity number 1053988, registered office 10 Queen Street Place, London EC4R 1BE, a registered international non-profit organisation in Belgium, ClientEarth AISBL, enterprise number 0714.925.038, a registered company in Germany, ClientEarth gGmbH, HRB 202487 HB, a registered non-profit organisation in Luxembourg, ClientEarth ASBL, registered number F11366, a registered foundation in Poland, Fundacja ClientEarth Poland, KRS 0000364218, NIP 701025 4208, a registered 501(c)(3) organisation in the US, ClientEarth US, EIN 81-0722756, a registered subsidiary in China, ClientEarth Beijing Representative Office, Registration No. G1110000MA0095H836.